

Mandantenrundschriften zum Thema Überbrückungshilfe II

Die Corona-Überbrückungshilfe des Bundes 2. Phase folgt der 1. Phase der Überbrückungshilfe und ist zur Sicherung der Existenz von **kleinen und mittelständischen Unternehmen** bei Corona-bedingtem Umsatzausfall aufgelegt worden.

Es ist sinnvoll, schon jetzt zu prüfen, ob eine Förderung für Sie in Betracht kommt und den Antrag vorzubereiten.

Dieser Antrag für die Fördermonate September bis Dezember 2020 kann ab sofort bis zur Antragsfrist am 31. Januar 2021 gestellt werden.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Solo-Selbstständige und Freiberufler, die entweder einen Umsatzeinbruch in Höhe von **mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten** im Zeitraum **April bis August 2020** gegenüber den Vorjahresmonaten erlitten haben **oder** die im selben Zeitraum insgesamt einen **durchschnittlichen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % pro Monat** verzeichnen mussten.

Sie können dann einen Anteil Ihrer monatlichen Fixkosten als nicht rückzahlbaren Zuschuss erstattet bekommen. Auch die Kosten für Steuerberater für die Beantragung dieser Überbrückungshilfe zählen zu den förderfähigen Fixkosten. Die Höhe der Erstattung hängt von der Höhe des Umsatzeinbruchs und der Anzahl der Mitarbeiter ab.

Die Förderung für Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit nahezu vollständig zum Erliegen gekommen ist, werden künftig mit höheren Fördersätzen unterstützt. In der 1. Phase wurden bis zu 80 % der Fixkosten erstattet, dies wird nun auf **bis zu 90 %** erhöht.

Konkret werden folgende Fixkosten (wie Mieten, Pachten, Nebenkosten, Zinsen, Steuerberaterkosten etc.) erstattet:

Umsatzrückgang (im Fördermonat gegenüber Vorjahresmonat)	Erstattung als Überbrückungshilfe
zwischen 30% und unter 50% (bisher mindestens 40%)	40% der förderfähigen Fixkosten
zwischen 50% und 70%	60% der förderfähigen Fixkosten (bisher 50%)
mehr als 70%	90% der förderfähigen Fixkosten (bisher 80%)

Wie ist Ihre Einschätzung - halten Sie es für möglich, dass bei Ihnen diese Voraussetzungen erfüllt sein werden?

Dann ist jetzt Ihre Mitwirkung erforderlich. Denn die Zahlen zu Umsätzen, Umsatzschätzungen und Fixkosten sollten möglichst korrekt und schnell vorliegen. Nur so kann der Antrag auf Förderung für Ihr Unternehmen schnell gestellt und bearbeitet werden. Ansonsten drohen Zeitverlust und später – da sämtliche Anträge im Nachhinein überprüft werden - die Rückzahlung der Förderung.

Um den Antrag gut vorzubereiten ist erforderlich:

1. Stellen Sie sicher, dass uns für die **Buchhaltung April und September 2020** alle relevanten Daten vorliegen. Prüfen Sie, ob Sie uns alle Angaben, Belege und Daten für die Monate April bis September 2020 übermittelt haben.
2. Es muss auch eine **Umsatzschätzung für jeden einzelnen der Monate Oktober, November und Dezember** abgegeben werden. Stellen Sie – nach den Monaten Oktober, November und Dezember - getrennt dar, welche Umsätze Sie in diesen Monaten voraussichtlich realisieren können.
3. Gefördert werden **Fixkosten**, für die Sie die Verträge vor dem 1.3.2020 abgeschlossen haben. Prüfen Sie, ob uns alle Buchungsunterlagen zu ihren Fixkosten vorliegen und welche der Kosten auf Verträgen beruhen, die Sie vor dem 01.03.2020 eingegangen sind.

Auf dieser Grundlage können wir Sie dann optimal unterstützen.

Die Wirtschaftshilfe für den Monat November („Novemberhilfe“) bietet zudem eine weitere Unterstützung in Form einer anteiligen Umsatzerstattung. Die Anträge können zurzeit noch nicht gestellt werden. Für betroffene Unternehmen ist es jedoch sinnvoll die Beantragung bereits vorzubereiten.